



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 29. April 2010

Nr. 4

AMTLICHER TEIL

Seite

27.04.2010 Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förritz 20

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

22.04.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 11.02.2010	21
22.04.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	21
11.02.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.12.2009	21
11.02.2010	Bestellung von Grunddienstbarkeiten	21
11.02.2010	Beschluss der Vereinbarung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg über die Kostenbeteiligung bei einer Trennkanalisation im Neuen Weg des OT Mupperg	22
22.04.2010	Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Förritz und Neuhaus-Schierschnitz	22

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

30.03.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 16.03.2010	22
30.03.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	22
16.03.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 02.03.2010	23
13.04.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 30.03.2010	23
13.04.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 30.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	23
30.03.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 16.03.2010	23

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪ Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Hönbach	23
▪ Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg - Terminbestimmung	27
▪ Information des Bezirksschornsteinfegermeisters	28
▪ Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.01.1993–31.03.1993 zur Meldung zwecks Erfassung.	29
▪ Information der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Förritz zur Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale.....	29
▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	29

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Föritz
vom 27. 04. 2010**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. Seite 646), des § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8 am 29.09.2005 Seite 68) in der Fassung der Zweiten Änderung zur Friedhofssatzung vom 21.12.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 15 am 22.12.2009 Seite 103) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.04.2010 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Zweite Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz
vom 27.04.2010**

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zum § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 25.11.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 10 am 30.11.2005) in der Fassung der Ersten Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 am 26.07.2007 Seite 69) wird wie folgt geändert:

Nr. 5 Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis			
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1	2	3	4
5	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen		
	1.	Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Feierhallen	
	1.2	Friedhofshalle Weidhausen	60,00 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 27.04.2010
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 46/07/2010
vom 22.04.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Förritz
vom 11.02.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 22.04.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 11.02.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 47/07/2010
vom 22.04.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 22.04.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 11.02.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Förritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 42/06/2010 vom 11.02.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.12.2009

Beschluss-Nr. 43/06/2010 vom 11.02.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Beschluss-Nr. 44/06/2010 vom 11.02.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Beschluss-Nr. 45/06/2010 vom 11.02.2010

Beschluss der Vereinbarung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg über die Kostenbeteiligung bei einer Trennkanalisation im Neuen Weg des OT Mupperg

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 42/06/2010
vom 11.02.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates
Förritz vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 11.02.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.12.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 43/06/2010
vom 11.02.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 11.02.2010 den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück-Nr. 174/4 in der Gemarkung Heubisch.

Gemäß § 64(3) ThürKO bedarf der Abschluss des Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gemäß § 123 (2) ThürKO erlangen Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erst Rechtswirksamkeit mit Erteilung dieser Genehmigung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 44/06/2010
vom 11.02.2010

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 11.02.2010 den Abschluss der als Anlage beigefügten Verträge mit der E.ON Thüringer Energie AG zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke-Nr. 170/12 und 98/13 in der Gemarkung Heubisch.

Gemäß § 64(3) ThürKO bedarf der Abschluss des Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 123 (2) ThürKO erlangen Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erst Rechtswirksamkeit mit Erteilung dieser Genehmigung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 45/06/2010
vom 11.02.2010

Beschluss der Vereinbarung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg über die Kostenbeteiligung bei einer Trennkanalisation im Neuen Weg des OT Mupperg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11. 02. 2010, eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung bei einer Trennkanalisation im Neuen Weg des Ortsteiles Mupperg mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 50/07/2010
vom 22.04.2010

Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.04.2010, die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz zu ändern.

Betroffen von der Änderung der Gemeindegrenzen sind der Bereich, in dem die Gemarkung Rottmar an die Gemarkung Mark grenzt und im Bereich des Verlaufes der Abgrenzung zwischen der Gemarkung Gefell und der Gemarkung Schierschnitz.

In beiden Bereichen war die Föritz der Grenzverlauf, wobei sie im Bereich Rottmar/Mark in der Gemarkung Rottmar verlief und im Bereich Gefell/Schierschnitz in der Gemarkung Schierschnitz. Im Bereich des Grenzverlaufes Rottmar/Mark quert die Gemeindegrenze auch eine Grünlandfläche.

Der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen orientiert sich an den neuen Flurstücksgrenzen.

Veränderungen ergeben sich daraus, dass die Föritz nicht mehr nur die im alten Kataster ausgewiesenen Flächen beansprucht, sondern im Laufe der Zeit breiter geworden ist. Im Bereich der Abgrenzung Gefell/Schierschnitz wurde das mit dem Wege- und Gewässerplan im Flurbereinungsverfahren Gefell errichtete Überlaufbauwerk an der Föritz mit zur Gemarkung Schierschnitz hinzugezogen. Dieses Bauwerk dient im Zusammenhang mit dem vorgenommenen Neubau der Verbindung zur „Alten Föritz“ auf der anderen Seite des Grünlands der Minderung von Auswirkungen durch Hochwasser in der Ortslage Sichelreuth und sollte daher auch durch die zuständige Gemeinde unterhalten werden.

Der Verlauf der Gemeindegrenze im Grünland zwischen Rottmar und Mark orientiert sich an den neuen Flurstücksgrenzen, die bedingt durch die Abfindungsansprüche der einzelnen Eigentümer einer geringfügigen Abweichung unterliegt.

Der neue Verlauf, der in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt ist, orientiert sich hierbei an den neuen Grundstücksgrenzen (Neuzuteilung) - die Anlage liegt in der Gemeindeverwaltung Föritz zur Einsichtnahme aus.

Für die Gemeinde Föritz ergibt sich danach eine positive Flächenbilanz von ca. 3.400 m².

Die Änderung der Gemeindegrenze erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG durch den Flurbereinigungsplan.

Der Gemeinderat Föritz stimmt der geplanten Gemeindegrenzänderung zu.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 25/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 30.03.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 30.03.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 26/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 30.03.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 30.03.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 16.03.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 24/09/2010 vom 16.03.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.03.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 24/09/2010
des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 16.03.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 28/11/2010
des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 30.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.04.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 30.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 29/11/2010
des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 30.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.04.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 30.03.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 27/10/2010 vom 30.03.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 27/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 30.03.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 30.03.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 16.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
-Flurbereinigungsbehörde-
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 08.04.2010

Flurbereinigungsverfahren Hönbach, Landkreis Sonneberg, Az.: 3-3-0315

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hönbach, Landkreis Sonneberg, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Hönbach er-

stellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), des Beschlusses des Vorstandes der TG vom 08.12.2009 und der Genehmigung des o.g. Planes vom 04.06.2008 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Hönbach entzogen. Die TG der Flurbereinigung Hönbach wird zum Zwecke des Vorausbaus dieser gemeinschaftlichen Anlagen für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Wirkung vom

01.09.2010

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (4 Karten im Maßstab 1 : 2.000), welche Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht; sie liegt, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die

- Flurbereinigungsgemeinde Stadt Sonneberg im Dienstgebäude der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg,
- Flurbereinigungsgemeinde Föritz im Dienstgebäude der Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz,
- angrenzende Stadt Neustadt bei Coburg im Dienstgebäude der Stadt Neustadt bei Coburg, Georg-Langbein-Straße 1, 96465 Neustadt bei Coburg,
- angrenzende Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern, Freiherr-vom-Stein Straße 37, 96528 Mengersgereuth-Hämmern
- angrenzende Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Str. 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz
- angrenzende Stadt Steinach, Marktplatz 4, 96523 Steinach
- angrenzende Gemeinde Oberland am Rennsteig, Am Schulplatz 2, 96523 Oberland am Rennsteig
- angrenzende Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach und
- angrenzende Gemeinde Stockheim, Ratshaustr.1, 96342 Stockheim

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, dem ALF Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Durch das ALF Meiningen werden die benötigten Flächen zum **01.09.2010** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **01.09.2010** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der

Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** Vertreter des ALF Meiningen **in der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 27 (2. Etage), Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG Hönbach hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG oder beim ALF Meiningen angezeigte Nachteile, die die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Postfach 100653
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Hönbach

Maßnahmeträger: Teilnehnergemeinschaft Hönbach

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauernder Entzug (m ²)	vorübergehender Entzug (m ²)
Weidhausen	230/2	67.789	149	61
Weidhausen	265/2	8.511	135	251
Weidhausen	266/2	9.042	229	303
Weidhausen	267/3	9.248	239	313
Weidhausen	272/2	18.444	218	290
Weidhausen	278/3	28.699	158	216
Weidhausen	287/3	39.688	450	601
Weidhausen	297/2	10.420	319	432

Gemarkung	Flurstück	Gesamt- fläche (m²)	dauernder Entzug (m²)	vorübergehender Entzug (m²)
Weidhausen	298	5.124	337	446
Weidhausen	306/2	9.401	311	421
Weidhausen	309/2	5.897	587	797
Rottmar	467/6	3.471	53	70
Bettelhecken	104/2	6.127	190	228
Bettelhecken	105/3	3.180	370	363
Bettelhecken	106/4	5.847	26	69
Bettelhecken	148/17	518	215	289
Bettelhecken	148/28	513	-	104
Bettelhecken	229	1.864	7	224
Bettelhecken	230	3.651	48	391
Bettelhecken	231	947	4	9
Bettelhecken	232	8.977	48	180
Bettelhecken	235	5.579	181	652
Bettelhecken	236	8.977	863	1.730
Bettelhecken	237	13.892	303	551
Bettelhecken	240	7.243	215	391
Bettelhecken	241	12.682	129	234
Bettelhecken	242	17.959	235	429
Bettelhecken	243	11.359	142	259
Bettelhecken	244	25.517	280	509
Bettelhecken	245	12.828	155	283
Bettelhecken	246	6.424	63	114
Bettelhecken	247	6.153	55	100
Bettelhecken	249	1.141	41	22
Bettelhecken	256	3.536	190	346
Bettelhecken	257	3.276	378	766
Malmerz	87/9	5.044	531	-
Malmerz	265/2	2.084	-	126
Malmerz	272/7	4.697	1.104	-
Malmerz	274	4.120	1.309	-
Malmerz	275/2	5.976	472	121
Malmerz	276/2	5.975	-	175
Malmerz	277	7.701	152	342
Malmerz	278/4	12.119	35	1.100
Malmerz	279	3.498	217	890
Malmerz	280/4	6.065	1.783	1.276
Malmerz	281/4	276	276	-
Oberlind	761/2	7.657	150	201
Oberlind	762/2	8.556	140	186
Oberlind	764	682	154	-
Oberlind	765	8.265	43	254
Oberlind	766/2	7.874	143	189
Oberlind	768	4.524	33	112
Oberlind	769	4.044	18	70
Oberlind	770	3.654	12	67
Oberlind	771	3.901	9	85
Oberlind	776	1.887	-	381
Oberlind	777	7.698	1.473	1.340
Oberlind	780/2	10.083	-	13
Oberlind	783/2	4.869	230	305

Gemarkung	Flurstück	Gesamt- fläche (m²)	dauernder Entzug (m²)	vorübergehender Entzug (m²)
Oberlind	784/2	4.787	136	179
Oberlind	787/2	4.292	164	218
Oberlind	788/2	3.922	153	200
Oberlind	791/2	1.772	69	92
Oberlind	792	2.620	113	150
Oberlind	795/2	3.682	153	204
Oberlind	796/2	2.177	135	175
Oberlind	799/2	2.405	141	195
Oberlind	800	2.438	41	39
Oberlind	816	5.122	12	107
Oberlind	823	8.964	54	122
Oberlind	825/2	3.077	63	85
Oberlind	826/2	3.078	61	83
Oberlind	828/2	2.890	39	54
Oberlind	829/2	4.604	33	49
Oberlind	830/2	10.440	110	148
Oberlind	832/2	8.654	271	364
Oberlind	835/2	4.000	99	133
Oberlind	837/2	7.805	106	144
Oberlind	837/3	5.094	-	45
Oberlind	838/2	4.923	121	169
Oberlind	840	15.360	1.751	4.092
Oberlind	855/2	2.863	35	58
Oberlind	856	692	305	226
Oberlind	857	485	73	132
Oberlind	858	1.011	106	197
Oberlind	859	1.305	114	206
Oberlind	860	1.550	99	204
Oberlind	861/2	622	29	75
Oberlind	861/3	649	29	77
Oberlind	862/2	774	38	86
Oberlind	862/3	832	42	76
Oberlind	863	1.545	94	165
Oberlind	864	1.823	80	200
Oberlind	865	1.854	47	192
Oberlind	866	2.009	26	148
Oberlind	867	1.432	27	107
Oberlind	868	1.514	34	109
Oberlind	869	3.046	65	219
Oberlind	870	3.199	35	229
Oberlind	871/2	1.295	-	73
Oberlind	871/3	1.296	-	70
Oberlind	872	3.110	-	176
Oberlind	873	2.995	-	115
Oberlind	874	2.500	-	96
Oberlind	875	2.676	-	89
Oberlind	876	2.737	-	94
Oberlind	877	2.709	-	119
Oberlind	878/2	4.665	21	230
Oberlind	879/2	5.142	32	209
Oberlind	881	2.931	44	265
Oberlind	882	2.497	19	117

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauernder Entzug (m ²)	vorübergehender Entzug (m ²)
Oberlind	883	2.905	19	103
Oberlind	884	5.615	72	347
Oberlind	886	4.044	35	166
Oberlind	887	5.178	34	221
Oberlind	890	4.951	17	224
Oberlind	891	5.957	-	272
Oberlind	895	3.064	-	132
Oberlind	896	3.158	-	136
Oberlind	897/2	3.881	-	192
Oberlind	898/2	3.880	-	228
Oberlind	899	4.805	-	158
Oberlind	906/2	3.381	2.414	196
Oberlind	907/1	173	173	-
Oberlind	908	276	276	-
Oberlind	950/3	8.115	169	-
Oberlind	958/3	8.333	155	-
Oberlind	961/3	8.074	33	-
Oberlind	2344/1	9.846	1.191	-
Oberlind	2386/5	56.980	52	598
Unterlind	282/2	2.020	18	7
Unterlind	296/3	99	-	91
Unterlind	297/3	1.169	-	293
Unterlind	298	766	-	3
Unterlind	308/1	3.079	-	61
Unterlind	309/1	2.782	-	329
Unterlind	310/1	1.291	-	137
Unterlind	311/1	1.356	-	139
Unterlind	312/1	3.184	-	11
Unterlind	315	237	21	9
Unterlind	323/1	1.816	-	250
Unterlind	324	3.005	-	3
Unterlind	327/2	860	13	22
Unterlind	332/1	4.464	3.072	4
Unterlind	332/2	8.575	431	1.073
Unterlind	360	2.793	450	815
Unterlind	371/2	6.591	122	200
Unterlind	375/2	325	281	37
Unterlind	376	1.282	144	290
Unterlind	377/2	3.852	60	131
Unterlind	378	2.341	261	460

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 127/07

Geschäftsnummer

Beschluss

Das im

Grundbuch von Schwärzdorf, Blatt 151, Grundbuchamt Sonneberg

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwärzdorf

Flurstück 300/25, Gebäude- und Freifläche, Rosengasse 2 zu 693 qm

lt. Gutachten bebaut mit einem voll unterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit jeweils abgeschlossener Wohneinheit im Erdgeschoss (ca. 110 qm) und Obergeschoss (ca. 112 qm) und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr 1968, weiterhin bebaut mit einer Gartenlaube auf der Kellerdecke eines Abbruchgebäudes, die an das Wohnhaus angebaute Scheune zählt nicht zum Bewertungsobjekt

gelegen: 96524 Föritz OT Schwärzdorf, Rosengasse 2

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, den 10.06.2010	11.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Amtsgericht Sonneberg Untere Marktstraße 2, I. Stock

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: **60.000,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.10.2007 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten (durch rechtzeitige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse, Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes oder geeignete Bankbürgschaft, Bargeldzahlung ist ausgeschlossen).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden. Die Terminbestimmung vom 08.03.2010 ist hiermit gegenstandslos.

Sonneberg, den 24.03.2010

gez. Strecker
Rechtspflegerin

INFORMATION

des Bezirksschornsteinfegermeisters Reinhard Roß

Maßnahme nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz Hier: Durchführung einer Feuerstättenschau und Erlass eines Feuerstättenbescheids gem. § 14 SchfHWG

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

das Inkrafttreten des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes vom 26.11.2008 leitet nicht nur die Liberalisierung unseres Handwerks ein, sondern bringt auch für Sie als Hauseigentümer einige Neuerungen, über die ich Sie gern in der gebotenen Kürze in Kenntnis setzen möchte.

Künftig bin ich als Ihr Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau verpflichtet, Ihnen als Grundeigentümer durch schriftlichen Bescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat, vgl. § 14 Abs. 2 SchfHWG.

Zur Durchsetzung der im Feuerstättenbescheid gesetzten Vorgaben bin ich gehalten, eine kostenpflichtige Feuerstättenschau, die sich nach Anzahl der Schornsteine in Meter und Anzahl der nicht messpflichtigen Feuerstätten z.B. Kamin, Kachelöfen etc. richtet, durchzuführen, um die Betriebs- und Brandsicherheit der von Ihnen betriebenen Anlagen zu überprüfen.

Weiterhin möchte ich Sie darüber informieren, dass ab dem 22.03.2010 eine Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes rechtsgültig ist. Dabei wird es zu Veränderungen der Messintervalle gemäß 1. BImSchV und der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung durch das SchfHWG kommen. Auch für Feststoffanlagen ergeben sich zahlreiche Änderungen.

Dieses alles aufzuführen, wäre hier zu umfangreich. Für offene Fragen und Unklarheiten zu den neuen Gesetzmäßigkeiten stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksschornsteinfegermeister
Reinhard Roß

Tel.: 03675 / 808250

Fax: 03675 / 808250

Mobil: 0151 1455 0756

e-Mail: reinhard.ross@online.de

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.01.1993 – 31.03.1993 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Förritz –Einwohnermeldeamt-
Ortsstraße 13, 96524 Förritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen der Gemeinde Förritz

Die Gemeindeverwaltung Förritz, Sachgebiet Friedhofsverwaltung, führt im

Monat Mai 2010

auf den Friedhöfen der Gemeinde Förritz eine Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch.

Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel sind bis zum

30. Juni 2010

durch die Grabstättennutzungsberechtigten zu beseitigen.

Förritz, den 29.04.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse

8. Sitzung des Gemeinderates Förritz

Am **Dienstag**, dem 18.05.2010 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz die 8. Sitzung des Gemeinderates Förritz statt.

Tagesordnung:

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Um **19.00 Uhr** beginnt der

ÖFFENTLICHE TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 22.04.2010

3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 22.04.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschluss über die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Förritz für das Kindergartenjahr 2010/2011
5. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Förritz, den 29.04.2010
Rosenbauer
Bürgermeister

6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 11.05.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 29.04.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de</p>